

Zeitschrift für Jugendkriminalrecht
und Jugendhilfe

ZJJ

■ Sonderdruck

*Ostendorf: Anleitung für Sitzungsvertreter
in der Hauptverhandlung*

Deutsche Vereinigung
für Jugendgerichte und
Jugendgerichtshilfen

www.dvjj.de/zjj

Redaktion

Nadine Bals
Klaus Breymann
Olaf Emig
Theresia Höynck
Heribert Ostendorf
Hans-Joachim Plewig
Bernd-Rüdiger Sonnen
Thomas Trenczek

2 | 10

Jahrgang 21
Juni 2010
ISSN 1612-1864
Einzelheft EUR 18,00

Anleitung

für Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht¹

Heribert Ostendorf

Wer als junger Staatsanwalt, insbesondere als Referendar vor einem Jugendgericht auftritt, ist sich häufig unsicher. Die Unsicherheit betrifft das besondere Jugendverfahren, vor allem auch den Sanktionsantrag. Die Anleitung soll hier zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungsververtretung Hilfestellung bieten, in die man auch noch während der Verhandlung schauen kann. Allerdings werden nur Hinweise auf Grundstrukturen und gesetzliche Voraussetzungen bzw. Grenzen gegeben. Eine jugendkriminologische und jugendstrafrechtliche Vertiefung kann damit nicht „erspart“ werden.

Das Jugendstrafverfahren ist wesentlich anders gestaltet als das allgemeine Strafverfahren. Es stellt nach Zielrichtung, Zuständigkeit und Organisation sowie Durchführung ein eigenständiges Verfahren dar.

Mittelpunkt des Jugendstrafverfahrens ist der noch in der Entwicklung stehende, junge Mensch. Jugendkriminalität ist in der Regel entwicklungsbedingt, hängt mit dem jugendlichen Alter zusammen. So gut wie alle männlichen, aber auch sehr viele weibliche Jugendliche begehen in dieser Entwicklungsphase Straftaten. Jugendkriminalität ist ubiquitär und hat Normalitätscharakter. Es ist also normal, dass Jugendliche und Heranwachsende häufiger strafjustiziell auffallen als Erwachsene.

Im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2006 heißt es dazu:

„Delinquentes Verhalten bei jungen Menschen ist, nach gesicherten Erkenntnissen nationaler wie auch internationaler jugendkriminologischer Forschung, weit überwiegend als episodenhaftes, d.h. auf einen bestimmten Entwicklungsabschnitt beschränktes, ubiquitäres, d.h. in allen sozialen Schichten vorkommendes, und zudem im statistischen Sinne normales, d.h. bei der weit überwiegenden Mehrzahl junger Menschen auftretendes Phänomen zu bezeichnen. Jugendliche Delinquenz ist insofern nicht per se Indikator einer dahinterliegenden Störung oder eines Erziehungsdefizits. Im Prozess des Normlernens ist eine zeitweilige Normabweichung in Form von strafbaren Verhaltensweisen zu erwarten. Dies hängt mit zentralen Entwicklungsaufgaben des Jugendalters, nämlich der Herstellung sozialer Autonomie, sozialer Integration und Identitätsbildung, zusammen. Damit ist Normübertretung ein notwendiges Begleitphänomen im Prozess der Entwicklung einer individuellen und sozialen Identität. Es ist von einem Kontinuum auszugehen, an dessen einem Ende die massenhafte und gelegentliche Begehung von Straftaten durch junge Menschen steht, quasi der Pol der Normalität, und an dessen anderem Ende sich die nur selten auftretende, länger andauernde und gehäufte Begehung schwererer Straftaten befindet.“²

Die letzte Tätergruppe der so genannten Intensivtäter ist das Problem! Das Jugendgerichtsgesetz stellt entsprechend den erheblichen Unterschieden in Entwicklung, Umwelt- und Tatgewicht eine Auswahl verschiedenster Reaktionsmittel

(Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, 27er-Entscheidung, Jugendstrafe, Maßregeln der Besserung und Sicherung) zur Verfügung, wobei als Maßregel der Besserung und Sicherung nur die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, die Führungsaufsicht oder – in der Praxis sehr bedeutsam – die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden können (§ 7 Abs. 1 JGG). Sicherungsverwahrung kann sowohl bei Anwendung des Jugendstrafrechts (vgl. § 7 Abs. 2-4 JGG) als auch bei der Anwendung des Erwachsenenstrafrechts bei Heranwachsenden (vgl. § 106 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 JGG) nur nachträglich angeordnet bzw. vorbehalten werden (§ 106 Abs. 3 Satz 2 JGG). Auch das Absehen von Strafe gemäß § 60 StGB sowie gemäß § 29 Abs. 5 BtmG (!) kommt in Betracht. Die Einstellungsmöglichkeiten sind im Jugendstrafrecht gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht ausgeweitet (§§ 45, 47 JGG). Bei der Auswahl der Sanktionen ist das Jugendgericht nicht an den Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gebunden. Das Ziel des Jugendstrafrechts hat der Gesetzgeber mit § 2 Abs. 1 JGG vorgegeben:

§ 2 JGG Ziel des Jugendstrafrechts

(1) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.

Diese Zielsetzung weicht von den Zielen des Erwachsenenstrafrechts ab, d.h. Schuldausgleich und Vergeltung (§ 46 Abs. 1 StGB) sowie Generalprävention haben im Jugendstrafrecht keine Bedeutung (zur Ausnahme bei einer Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld siehe unten Abschnitt F I c). Entscheidend ist somit die Frage, wie reagiert werden muss, um durch positive Einflussnahmen weitere Kriminalität zu verhindern (Individualprävention). Die Beantwortung dieser Frage setzt nicht nur eine Einfühlung in die Welt der Jugendlichen/Heranwachsenden voraus, sondern fordert in gleicher Weise die Umsetzung kriminologischer Erkenntnisse. Hierzu hat die Sanktionsforschung gezeigt, dass stationäre Sanktionen (Arrest, Jugendstrafe, stationäre Maßregeln) häufig, ja in der Regel weniger Präventionserfolge versprechen als ambulante Sanktionen; allerdings kann das Sicherheitsinteresse der Gesellschaft gebieten, auf solche stationären Sanktionen nicht zu verzichten. Im Rahmen der ambulanten Sanktionen sind sozialpädagogische Angebote der Jugendgerichtshilfe wie Betreuungsweisungen, Täter-Opfer-Ausgleich, soziale Trainingskurse vorab zu bedenken. Als erstes ist immer zu prüfen, ob ein förmliches Verfahren mit Hauptverhandlung und Urteilsverkündung notwendig ist, ob nicht im Rahmen der §§ 45, 47 JGG vernünftiger und angemessener reagiert werden kann. Auch in der Hauptverhandlung ist vorab die Einstellung des Verfahrens gemäß

¹ Die erste, im Jahr 1991 veröffentlichte Anleitung (DVJJ-Journal 1991, S. 12 ff.) wurde insbesondere im Hinblick auf zwischenzeitliche Gesetzesänderungen überarbeitet.

² BMI & BMJ, 2006, S. 357, S. 358.

§ 47 JGG zu prüfen. Um einen Eintrag in das Erziehungsregister zu vermeiden, kommt auch eine isolierte Einstellung gemäß § 153 StPO in Betracht.³ Auf die **Diversionsrichtlinien** der Bundesländer mit Ausnahme Bayerns⁴ sei ausdrücklich verwiesen.

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 JGG kommt der Verfahrensgestaltung eine besondere Bedeutung zu. Dies erfordert eine **jugendspezifische Kommunikation** und eine **sozialkompensatorische Ansprache**, ohne sich bei den Angeklagten anzubiedern. Der jugendliche und heranwachsende Angeklagte ist in seiner Subjekttrolle ernst zu nehmen, das Duzen ist regelmäßig nicht angebracht. Anwesende Eltern sind über die Beachtung ihrer formellen Rechtsposition hinaus (s. Abschnitt J VII.) mitanzusprechen.

Diese Anleitung soll insbesondere den Referendaren, die sich im ersten Ausbildungsjahr befinden, und all denjenigen, die in der Materie des Jugendstrafrechts noch ungeübt sind, Hinweise und Anregungen geben. Hierzu wurden die wichtigsten Regelungen entsprechend der Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft zusammengestellt. Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen sind kursiv gedruckt.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass Referendare zu Ausbildungszwecken den Sitzungsdienst in der Hauptverhandlung wahrnehmen dürfen, was nicht unbestritten ist.⁵

Weil das Schwergewicht der Tätigkeit des Sitzungsvertreters bei seinem Schlussvortrag (§ 258 Abs. 1 StPO) liegt, sind diesem auch die meisten Abschnitte gewidmet. Um die Übersichtlichkeit der Anleitung zu erhalten, sind im Folgenden nur diejenigen Tatfolgen dargestellt, die bei Anwendung des **Jugendstrafrechts** zum Zuge kommen können.

Der Sitzungsvertreter sollte sich vor der Hauptverhandlung aber auch mit dem dritten Abschnitt des Allgemeinen Teils des StGB (§§ 38 ff.) befassen, um darauf vorbereitet zu sein, Anträge nach dem **allgemeinen Strafrecht** stellen zu können. Die Situation tritt ein, wenn zusammen mit Jugendlichen und Heranwachsenden auch über 21 Jahre alte Personen angeklagt sind oder wenn bei Heranwachsenden das Jugendstrafrecht nicht anzuwenden ist (§ 105 JGG).

ABSCHNITT A

Anwendungsbereich des Jugendgerichtsgesetzes

Nach der Beweisaufnahme hat der Sitzungsvertreter/die Sitzungsvertreterin den Sachverhalt kurz zusammengefasst darzustellen und rechtlich zu würdigen. Wenn eine Straftat als erwiesen angesehen wird, ist als nächstes bei Jugendlichen § 3 JGG zu erörtern, bei Heranwachsenden sind Ausführungen darüber zu machen, ob Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht zur Anwendung kommt (§ 105 Abs. 1 JGG).

I. Auf einen Jugendlichen (= zur Tatzeit 14, aber noch nicht 18 Jahre alt) werden stets die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes angewendet.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen ist in jedem einzelnen Fall zu prüfen.⁶

Ein Jugendlicher ist nur „strafmündig“, wenn er zur Tatzeit „nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“ (§ 3 Satz 1 JGG). Anders ausgedrückt: wenn ihm bewusst ist, dass er etwas Verbotenes tut und wenn er die erforderliche Widerstandsfähigkeit gegen den Anreiz der Tat aufbringen kann, ist er strafrechtlich verantwortlich. Stellt sich in der Hauptverhandlung mangelnde Reife des Jugendlichen heraus, so ist einzustellen (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG) oder freizusprechen. Bei der Entscheidung zwischen diesen Verfahrensreaktionen ist zu beachten, dass die Einstellung gemäß § 47 JGG in das Erziehungsregister

eingetragen wird. Immer ist darauf zu achten, dass bei der Erörterung der Verantwortlichkeit der Angeklagte nicht herabgewürdigt wird. Bei Bejahung des § 3 JGG kommt ausnahmsweise noch die Prüfung des § 20 StGB in Betracht, wenn entsprechende Hinweise für eine geistig-psychische Schuldunfähigkeit vorliegen. Wenn die strafrechtliche Verantwortlichkeit sowohl gemäß § 3 JGG als auch gemäß § 20 StGB zu verneinen ist, kommen primär familiengerichtliche Maßnahmen in Betracht (umstr.), wobei der Jugendrichter generell nicht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anordnen darf (§ 39 Abs. 2 JGG; s. auch unten Abschnitt B I.7.)

II. Ein Heranwachsender (zur Tatzeit 18, aber noch nicht 21 Jahre alt) ist grundsätzlich „strafmündig“.

Seine Verantwortlichkeit wird nicht nach § 3 JGG, sondern nach den allgemeinen Vorschriften – §§ 20, 21 StGB – beurteilt.

Begeht ein Heranwachsender eine rechtswidrige Tat, so werden die **Sanktionsvorschriften des JGG** unter den bestimmten Voraussetzungen des § 105 JGG angewendet. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kommt das allgemeine Strafrecht zum Zuge. Die Hauptverhandlung findet in jedem Fall vor dem Jugendgericht statt (zu den Verfahrensvorschriften im Einzelnen siehe § 109 JGG).

Anwendung der JGG-Vorschriften auf einen Heranwachsenden ist dann geboten, wenn

- die Gesamtwürdigkeit der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
- es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt (§ 105 Abs. 1 JGG).

Anmerkung zu a):

Folgende Reifekriterien sind zu berücksichtigen:

- *Realistische Lebensplanung (versus Leben im Augenblick)*
- *Ernsthafte (versus spielerische) Einstellung gegenüber Arbeit und Schule*
- *Realistische Alltagsbewältigung (versus Tagträumen, abenteuerliches Handeln, Hineinleben in selbstwerterhöhende Rollen)*
- *Eigenständigkeit gegenüber den Eltern (versus starkes Anlehnungsbedürfnis und Hilfllosigkeit)*
- *Eigenständigkeit gegenüber peers und Partnern (versus starkes Anlehnungsbedürfnis und Hilfllosigkeit)*
- *Gleichaltrige oder ältere (versus überwiegend jüngere) Freunde*
- *Bindungsfähigkeit und Problembewusstsein für Integration von Eros und Sexus (versus Labilität in den mitmenschlichen Beziehungen oder Bindungsschwäche)*
- *Konsistente, berechenbare Stimmungslage (versus jugendliche Stimmungswechsel ohne adäquaten Anlass)*

³ Umstr., bejahend EISENBERG, JGG, § 45 Rn. 10, 10a; OSTENDORF, Lehrbuch Jugendstrafrecht, Rn. 109.

⁴ Fundstellen bei OSTENDORF, JGG, Grdl. z. §§ 45 und 47 Rn. 8.

⁵ Abl. EISENBERG JGG, § 36 Rn. 14; nur unter Aufsicht eines Staatsanwalts BRUNNER & DÖLLING, JGG, § 36 Rn. 3a; DIEMER in: DIEMER/SCHOREIT/SONNEN, JGG, § 36 Rn. 7; bejahend OSTENDORF, JGG, § 36 Rn. 7.

⁶ OLG Hamm, ZJJ 2005, S. 447.

Wie bei § 3 JGG ist die Entwicklungsreife für den Zeitpunkt der Tat zu bestimmen; damit darf nicht das Auftreten in der Hauptverhandlung Maßstab sein, entscheidend ist die „Tatzeitpersönlichkeit“.

Letztlich ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, die für und gegen eine Erwachsenenreife sprechen, wobei auch aus der Tat entsprechende Folgerungen gezogen werden können. Es ist somit nicht nur unzulässig, einen Umstand isoliert zu würdigen, sondern jeder Umstand selbst muss auch auf Hinweise in beide Richtungen untersucht werden. So kann eine feste persönliche Beziehung ein Zeichen für Erwachsenenselbstständigkeit sein; gleichzeitig kann aber eine frühe Eheschließung bzw. Partnerbindung auch ein jugendliches Streben dokumentieren, als Erwachsener zu gelten oder eigene Unsicherheiten zu überwinden, kann auch jugendlicher Protest gegen das Elternhaus sein. Auch reicht es für die Annahme des Erwachsenenstatus nicht aus, dass der Heranwachsende „nach ordnungsgemäßigem Schul- und Lehrabschluss einer geregelten Arbeit nachgeht“. Gerade angesichts hoher Arbeitslosigkeit kann ein solcher Lebenslauf normal sein, das heißt kein Beweis für eine besondere Reife.

Gerade bei ausländischen Heranwachsenden, die in einen Kulturkonflikt hineingeboren bzw. hineingestellt wurden, kann eine solche Reife zu verneinen sein, auch wenn gerade südländische Heranwachsende nach außen häufiger älter oder erwachsener erscheinen als gleichaltrige Deutsche.

Anmerkung zu b): Jede Straftat kann eine Jugendverfehlung sein, wenn sie sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen als ein Verhalten offenbart, das für einen jugendlichen charakteristisch ist. Der BGH formuliert (in einem Fall der Kfz-Entwendung allein zur Spazierfahrt unter dem Einfluss schlechter Freunde): „Eine Jugendverfehlung liegt u.a. dann vor, wenn die Tat ihrem äußeren Erscheinungsbild nach kennzeichnend für Verfehlungen ist, wie sie bei Jugendlichen oft vorkommen.“ Andererseits spricht nicht gegen die Einstufung als Jugendverfehlung, wenn auch Erwachsene derartige Delikte verüben.⁷

Anm. zu a) und b): Bleiben nach der Beweisaufnahme Zweifel, ob Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht anzuwenden ist, ist dem Jugendstrafrecht wegen seiner reichen Auswahl und großen Anpassungsfähigkeit der Vorzug zu geben, zumal seine ungerechtfertigte Anwendung – im Gegensatz zum umgekehrten Fall – grundsätzlich nicht schadet.⁸ Die Beachtung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ führt allerdings nicht zur Anwendung des Jugendstrafrechts, wenn das Verfahren eingestellt werden soll, da Einstellungen gemäß den §§ 153, 153a StPO nicht in das Zentralregister eingetragen werden; wohl aber werden Einstellungen gemäß den §§ 45, 47 JGG in das Erziehungsregister eingetragen.

ABSCHNITT B

Umfang der Sanktionsbefugnis des Jugendgerichts

I. Wenn Anklage erhoben ist und Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, darf der Jugendrichter als Einzelrichter gemäß § 39 JGG:

1. Erziehungsmaßregeln anordnen (§§ 9-12 JGG),
2. Zuchtmittel verhängen (§§ 13-16 JGG),
3. Jugendstrafe bis zu 1 Jahr – mit oder ohne Aussetzung zur Bewährung – verhängen (§§ 17, 18, 21 ff. i.V.m. § 39 Abs. 2 JGG),
4. die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung aussetzen (§§ 27-29 JGG),
5. folgende Maßregeln der Besserung und Sicherung anordnen (§§ 7, 39 Abs. 2 JGG):
 - a) Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§§ 61 Nr. 2, 64 StGB),

- b) Führungsaufsicht (§§ 61 Nr. 4, 68 ff. StGB),
- c) Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 61 Nr. 5, 69, 69a StGB),
6. weitere Rechtsfolgen der Tat aussprechen, z.B. Verfall und Einziehung (§ 73 ff. StGB) und – wichtig – das Fahrverbot (§ 44 StGB).
7. Dagegen darf er **nicht** die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anordnen (§ 39 Abs. 2 JGG; zum Ausschluss weiterer Maßnahmen siehe § 6 JGG).

Sollte Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr in Betracht kommen, ist Verweisung an das Jugendschöffengericht zu beantragen. Für das Jugendschöffengericht, erst recht für die Jugendkammer gibt es keine Begrenzung in der Sanktionskompetenz, das heißt es können alle nach dem JGG zulässigen Sanktionen bis zum Höchstmaß ausgesprochen werden.

II. Wenn Anklage erhoben ist und allgemeines Strafrecht zur Anwendung kommt, dürfen der Jugendrichter und das Jugendschöffengericht

1. auf Freiheitsstrafe – mit oder ohne Aussetzung zur Bewährung – bis zu 4 Jahre erkennen (§ 24 Abs. 2 VG),
2. Geldstrafe verhängen, wobei es hier keine Begrenzung gibt.

III. Wenn Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendstrafverfahren gemäß § 76 ff. JGG gestellt ist (nur gegen Jugendliche und nur beim Jugendrichter möglich!), darf der Jugendrichter gemäß §§ 76 Satz 1, 78 Abs. 1 JGG)

1. Weisungen erteilen (§§ 10, 11 JGG),
2. Hilfe zur Erziehung in der Form der Erziehungsbeistandschaft (§ 12 Nr. 1 JGG) anordnen,
3. Zuchtmittel verhängen (§§ 13-16 JGG),
4. die 27er-Entscheidung treffen,⁹
5. die Fahrerlaubnis entziehen (§§ 69, 69a StGB),
6. weitere Rechtsfolgen der Tat aussprechen: in der Praxis kommen Kfz-Fahrverbot (§ 44 StGB) und Verfall/Einziehung (§§ 73 ff. StGB) in Frage.

W i c h t i g: Jugendstrafe darf also **nicht** verhängt werden! Auch dürfen keine Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 Nr. 2 JGG sowie die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet werden (§ 78 Abs. 1 Satz 2 JGG).

IV. Wenn Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 417 ff. StPO gestellt ist (nur gegen Heranwachsende zulässig, siehe §§ 79 Abs. 2, 109 Abs. 2 Satz 1 JGG) und Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, haben der Jugendrichter und das Jugendschöffengericht dieselben Befugnisse wie oben Ziff. I, 1-6, allerdings mit zwei Ausnahmen. Das Jugendgericht darf **nicht**

- a) die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und
 - b) Führungsaufsicht anordnen (§ 419 Abs. 1 Satz 2, 3 StPO).
- Auch darf keine Freiheitsstrafe über einem Jahr verhängt werden, Jugendstrafe bis zu 1 Jahr ist also möglich.

V. Wenn Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 417 ff. StPO gestellt ist und allgemeines Strafrecht zur Anwendung kommt, darf das Jugendgericht

1. auf Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr erkennen (mit oder ohne Aussetzung zur Bewährung),
2. Geldstrafe verhängen, wobei es **n i c h t** auf deren Höhe ankommt,
3. die Fahrerlaubnis entziehen (§ 69, 69a StGB),

⁷ Siehe BGHSt 8, S. 90; BayObLG *Goldammer* § Archiv 1984, S. 477.

⁸ So BGHSt 12, S. 116; BGH *Strafverteidiger* 1982, S. 27; BGH *Strafverteidiger* 1984, S. 254.

⁹ Umstr.; bejahend OSTENDORF, Lehrbuch Jugendstrafrecht, Rn. 137.

4. weitere Rechtsfolgen der Tat aussprechen, nämlich wie oben Ziff. 1 6.

ABSCHNITT C

Die Erziehungsmaßregeln (§§ 9-21 JGG)

Wenn der Sitzungsvertreter zu der Auffassung gelangt ist, dass **Jugendstrafrecht** anzuwenden ist und er diese Auffassung im Plädoyer begründet hat, wird er als nächstes darzulegen haben, ob und in welchem Umfang

- Erziehungsmaßregeln (§§ 9-21 JGG),
- Zuchtmittel (§§ 13-16 JGG),
- Jugendstrafe, ggf. mit Aussetzung zur Bewährung (§§ 17-24 JGG) oder
- Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§§ 27-29 JGG) in Frage kommen.

Eine gewisse Orientierung für die Sanktionsauswahl gibt § 5 JGG. Entscheidend ist, welche Sanktionierung im Hinblick auf das angestrebte Ziel, für die Zukunft eine Straftatwiederholung zu verhindern, notwendig, geeignet und angemessen ist. Der Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe (JGH) zur Sanktionierung kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Vorab ist die Einstellung gemäß § 47 JGG zu bedenken.

Obwohl der Gesetzgeber den Begriff der Erziehungsmaßregeln verwendet, handelt es sich um Strafsanktionen, die zum Teil eingriffsintensiver sein können als die so genannten „Zuchtmittel“. Es geht auch nicht um eine Erziehung, sondern um jugendadäquate Reaktionen auf eine Straftat zur Verhinderung einer Wiederholung. Es gilt nicht, Erziehungsmängel im Allgemeinen auszuräumen, wobei grundsätzlich fraglich ist, ob mit strafjustiziellen Mitteln solche Erziehungsdefizite ausgeglichen werden können. Es ist daher auch hier zu fragen, ob eine Wiederholungsgefahr besteht und welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um einer so prognostizierten Wiederholungsgefahr zu begegnen. Wegen der besonderen Eingriffsmöglichkeiten in die Privatsphäre des jungen Menschen ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 JGG darauf zu achten, dass keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

I. Weisungen (§ 10 JGG)

„Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen“ (§ 10 Abs. 1 Satz 1 JGG); kein abschließender Katalog, weitere Weisungen können erteilt werden.

Die Laufzeit der Weisungen darf 2 Jahre nicht überschreiten (§ 11 Abs. 1 Satz 2 JGG)! Dies ist eine Höchstgrenze; zuvor ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten.

Weisungen müssen klare und eindeutige Anweisungen darstellen und kontrollierbar sein. Als Weisungen kommen insbesondere in Frage:

1. Einen bestimmten Aufenthaltsort zu nehmen, bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen, eine Ausbildung oder Arbeitsstelle aufzunehmen. *Die Rechte der Erziehungsberechtigten sowie die finanziellen Auswirkungen sind zu beachten.*
2. Arbeitsleistungen (in Stunden) zu erbringen: nach besonderer Weisung des Jugendamtes. *Hier ist besonders darauf zu achten, dass die Angemessenheit gewahrt bleibt, auch bei Arbeitslosen.*
3. An einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.
4. Sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person zu unterstellen (Betreuungsweisung) oder an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen.
5. Sich zu **bemühen**, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich).

Anmerkung zu 4. und 5.: Diese mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes eingeführten Weisungen gelten als so genannte neue ambulante Maßnahmen; ihnen wird allgemein eine besondere Bedeutung im Hinblick auf sinnvolles Reagieren auf jugendliche Straftaten zugemessen. Bei materiellen Schäden ist für den Täter-Opfer-Ausgleich die Höhe des Schadens möglichst zu konkretisieren. Sofern ein Täter-Opfer-Ausgleich bereits vor der Hauptverhandlung durchgeführt wurde, ist zu prüfen, wieweit das Verfahren nunmehr gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 JGG eingestellt werden kann (zur staatsanwalt-schaftlichen Diversion nach § 45 JGG vgl. Einleitung). Gemäß § 155a StPO haben StA und Gericht in jedem Stadium des Verfahrens den Täter-Opfer-Ausgleich zu prüfen und in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken.

II. Hilfe zur Erziehung (§ 12 JGG)

Die Anwendung dieser Bestimmung hängt von dem praktischen Angebot ab. Ihre Wirkung ist tendenziell stärker als soziale Trainingskurse und Betreuungsweisungen. Diese sind deshalb vorab zu bedenken. Die Fürsorgeerziehung ist abgeschafft (!). Entgegen der so genannten Steuerungsverantwortung der Jugendhilfe gemäß § 36a SGB VIII ist hier nur eine Anhörung geboten (siehe hierzu auch unten Abschnitt J VI.).

ABSCHNITT D

Die Zuchtmittel (§§ 13-16 JGG)

Erst dieser zweiten Sanktionsgruppe wird allgemein ein repressiver Charakter zuerkannt, ohne bereits die Wirkung einer echten Kriminalstrafe zu haben (§ 13 Abs. 3 JGG). Dieses repressive Element wird ausdrücklich in § 13 Abs. 1 S. 1 JGG ausgesprochen, das aber im Falle der Verwarnung nur Symbolcharakter hat. Nichtsdestotrotz bleibt das Ziel aller jugendstrafrechtlichen Sanktionen maßgebend, durch Individualprävention eine Wiederholung der Tat zu verhindern. Mit den Zuchtmitteln wird lediglich auch die negative Individualprävention im Sinne der individuellen Abschreckung („Denkzettel“) erlaubt, die insbesondere mit der Geldbuße und dem Arrest verwirklicht wird. Beim Antrag, einen Arrest anzuordnen, ist die hohe Rückfallquote (ca. 70 %) zu beachten. Diese zusätzliche Zielsetzung steht aber an zweiter Stelle, primär gilt auch hier die positive Individualprävention. Eine generalpräventive Zielsetzung ist ausgeschlossen.¹⁰ Auch hier ist § 47 JGG vorab zu bedenken.

I. Verwarnung (§ 14 JGG)

Dann, wenn eine förmliche Zurechtweisung des Jugendlichen angezeigt und ausreichend ist (Nr. 1 RiJGG zu § 14), wobei bereits mit dem Ermittlungsverfahren sowie mit der Hauptverhandlung auf den Angeklagten eingewirkt wird.

II. Auflagen (§ 15 JGG)

Im Gegensatz zu Weisungen besteht hier ein abschließender Katalog, in Frage kommen deshalb nur:

1. Wiedergutmachung des Schadens

Auch: Arbeitsleistungen für den Geschädigten (Nr. 1 RiJGG zu § 15) sowie immaterieller Schadensausgleich (Schmerzensgeld).

2. persönliche Entschuldigung beim Verletzten

Nach Möglichkeit im Anschluss an die Hauptverhandlung; da eine aufoktroierte Entschuldigung keine wahre Entschuldigung ist, sollte diese Auflage nur sehr zurückhaltend angeordnet werden.

4. Arbeitsleistungen zu erbringen

Diese Auflage ist mit dem Ersten Änderungsgesetz zum JGG neben der Möglichkeit, eine entsprechende Weisung als Erziehungsmaßregel auszusprechen, eingeführt worden; vor dem Einsatz des Zuchtmittels ist immer zu prüfen, ob die Erziehungsmaßregel ausreichend ist.

¹⁰ H.M.; siehe OSTENDORF, JGG, Grdl. z. §§ 13-16, Rn. 4.

6. Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung
 Nur, „wenn der Jugendliche eine leichte Verfehlung begangen hat und anzunehmen ist, dass er den Geldbetrag aus Mitteln zahlt, über die er selbständig verfügen darf, oder wenn dem Jugendlichen der Gewinn, den er aus der Tat erlangt, oder das Entgelt, das er für sie erhalten hat, entzogen werden soll“ (§ 15 Abs. 2 JGG). Aus erzieherischen Gründen sollte die Zahlung zugunsten einer solchen gemeinnützigen Einrichtung erfolgen, die der „Betreuung der gefährdeten oder straffälligen Jugend“ dient.

Achtung! Das JGG kennt keine **Geldstrafe!** Eine Geldbuße darf aber nicht höher als eine bei Anwendung des Erwachsenenstrafrechts verhängte Geldstrafe ausfallen.

III. Jugendarrest (§ 16 JGG)

Aus der Begründung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des JGG (BR-Drucks. 464/89, S. 49): „Der Arrest und seine Anordnungspraxis gehören zu den umstrittensten Themen der Jugendstrafrechtspflege. Verschiedene Vorschläge zur Verbesserung der Situation sind im Laufe der Jahre gemacht worden. Auch in jüngerer Zeit wird immer wieder eine Änderung des Jugendarrestsystems gefordert. Während SCHUMANN in einer 1985 veröffentlichten Untersuchung¹¹ zu dem Ergebnis gelangt, auf den Jugendarrest müsse wegen der hohen Rückfallquote und seiner erzieherischen Unwirksamkeit völlig verzichtet werden, schlägt EISENHARDT in einem 1974 im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz erstellten Gutachten – ergänzt durch ein im April 1988 erstelltes Gutachten¹² – eine Neuorientierung in der Ausgestaltung des Jugendarrestes vor, die insbesondere die Bedürfnisse der Arrestanten stärker berücksichtigen müsse; die vielfach anzutreffende bloße Einschließung der Jugendlichen rechtfertige die Beibehaltung des Jugendarrestes nicht. PFEIFFER weist ergänzend unter anderem darauf hin,¹³ dass gerade besonders gefährdete Jugendliche zu Jugendarrest verurteilt würden, deren ohnehin negatives Selbstbild sich im Arrest weiter verschlechtere, weil eine ihren Defiziten entsprechende Betreuung und Problemaufarbeitung nicht stattfindet.“

Nach der Neuregelung des § 19 JGG durch das 1. JGG ÄndG ist der Arrest möglich als

1. Freizeitarrrest (eine Freizeit oder zwei Freizeiten)
2. Kurzarrest (zwei bis vier Tage)
3. Dauerarrest (1 Woche bis 4 Wochen).

Trotz aller Bemühungen in den Arrestanstalten sind mit Rücksicht auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und grundsätzliche Einwände gegen einen kurzzeitigen Freiheitsentzug vor Anordnung eines Arrestes alle ambulanten Sanktionsmöglichkeiten, insbesondere die so genannten neuen ambulanten Maßnahmen (siehe CI, 4, 5) auszuschöpfen.

Achtung! Beim Jugendarrest gibt es **keine** Aussetzung zur Bewährung! Die Anrechnung der Untersuchungshaft ist zu prüfen (§ 52 JGG)!

ABSCHNITT E

Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§§ 27-29 JGG)

Schuldpruch nach § 27 JGG mit einer Bewährungszeit von mindestens 1 Jahr, höchstens 2 Jahren.

Systematische Einordnung: Die Entscheidung gemäß § 27 JGG ist eine eigenständige Sanktion, die zwischen den Zuchtmitteln und der Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung einzuordnen ist.

Voraussetzungen:

- Die Tatschuld muss erwiesen sein.

- Es müssen Hinweise auf „schädliche Neigungen“ bestehen, ohne dass schon ein abschließendes Urteil gebildet werden kann.
- Alternative, eingriffsmildere Sanktionen als Jugendstrafe scheidet aus. Allerdings können mit der Anordnung der Bewährung Weisungen und Auflagen gemacht werden; ein Jugendarrest darf neben dieser Sanktion nicht angeordnet werden.¹⁴

Wichtig: Wenn eine Schwere der Schuld gemäß § 17 Abs. 2 JGG angenommen wird, scheidet diese Sanktionsart aus. Eine Anrechnung von Untersuchungshaft ist nur im so genannten Nachverfahren, wenn Jugendstrafe verhängt wird, möglich.

Wie bei der Strafaussetzung zur Bewährung gemäß den §§ 21 ff. JGG kann auch hier die Betreuung durch den Bewährungshelfer auf eine kürzere Zeit als die Gesamtdauer der Bewährungszeit festgesetzt werden, was aber tunlichst unterbleiben sollte, um die Bewährung nicht zu gefährden (siehe unten Abschnitt F II.).

ABSCHNITT F

Die Jugendstrafe (§§ 17-24 JGG)

Die Jugendstrafe ist die einzige Sanktion des Jugendgerichtsgesetzes mit explizitem Strafcharakter. Dementsprechend erfolgt eine Eintragung ins Zentralregister (§ 4 Nr. 1 BZRG) und nicht nur ins Erziehungsregister. Die Problematik des Erziehungsstrafrechts im allgemeinen kulminiert in dieser schärfsten Reaktion auf Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender, weil in der Praxis, das heißt im Jugendstrafvollzug, häufig, wenn nicht überwiegend ein solcher Anspruch nicht eingelöst werden kann. Nach verschiedenen sozialwissenschaftlichen Untersuchungen betragen die Rückfallquoten zwischen 60 und 80%.¹⁵ Das OLG Schleswig hat in einer vielbeachteten Entscheidung die Verfassungsmäßigkeit der Jugendstrafe gerade noch bejaht.¹⁶ Häufig gilt, dass nur die Sicherheitsinteressen der Gesellschaft auf eine gewisse Zeit mit der Verhängung einer Jugendstrafe zu befriedigen sind.

I. Jugendstrafe von bestimmter Dauer (§§ 17, 18 JGG)

mindestens: 6 Monate, höchstens: 5 Jahre, ausnahmsweise: 10 Jahre

a) Vorbemerkungen

Das JGG gibt keine Möglichkeit einer Freiheitsentziehung zwischen 4 Wochen (Jugendarrest) und 6 Monaten (Jugendstrafe). Das gesetzliche Mindestmaß der Jugendstrafe beruht auf der Erkenntnis, dass in einem Zeitraum von weniger als 6 Monaten eine wirksame Einwirkung auf den Verurteilten im allgemeinen nicht möglich ist, wobei dann häufig die negativen Einflüsse die positiven Einflussnahmen überwiegen.

b) Schädliche Neigungen

Der Begriff der schädlichen Neigungen ist mehr als problematisch. Eine Definition des BGH lautet: „Es muss sich mindestens um, sei es anlagebedingte, sei es durch unzulängliche Erziehung oder ungünstige Umwelteinflüsse bedingte, Mängel der Charakterbildung handeln, die ihn – sc. den Angeklagten – in

¹¹ KARL F. SCHUMANN, Jugendarrest und/oder Betreuungsweisung, 1985, Schriftenreihe der Wissenschaftlichen Einheit Kriminalpolitikforschung Universität Bremen.

¹² THILO EISENHARDT, Gutachten über kriminalpolitische und kriminalpädagogische Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit des Jugendarrests, August 1974.

¹³ CHRISTIAN PFEIFFER, Jugendarrest – für wen eigentlich, MSchrKrim. 1981, 28 ff.

¹⁴ BGHSt 18, S. 207; BVerfG ZJJ 2005, S. 73.

¹⁵ Siehe DÜNKEL, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, S. 421 ff.; HEINZ, 2004, S. 42.

¹⁶ Siehe Strafvteidiger 1985, S. 420.

seiner Entwicklung zu einem brauchbaren Glied der sozialen Gemeinschaft gefährdet erscheinen und namentlich befürchten lassen, dass er durch weitere Straftaten deren Ordnung stören werde.“¹⁷ Jugendliche Abenteuerlust oder falsch verstandene Kameradschaft sind keine Charaktermängel. Auch die wiederholte Deliktsbegehung ist noch nicht notwendigerweise ein Beweis für solche Mängel, wenngleich hierin ein Indiz gesehen werden kann. Eine Gelegenheits- oder Konfliktskriminalität begründet selbst bei schweren Straftaten nicht die Voraussetzungen „schädliche Neigungen“. Es muss somit eine persönlichkeitspezifische Rückfallgefahr, und zwar für erhebliche Straftaten bestehen.

c) Schwere der Schuld

Noch unbestimmter als der Begriff der „schädlichen Neigungen“ ist die alternative Voraussetzung für eine Jugendstrafe wegen „Schwere der Schuld“. In der Rechtslehre wird von einer Antinomie der Strafzwecke gesprochen.¹⁸ Der Gesetzgeber hat auf diese Schuldstrafe nicht verzichtet, weil ansonsten eine Freiheitsentziehung Jugendlicher bzw. Heranwachsender nicht möglich wäre, bei denen keine Aussicht auf einen Besserungserfolg besteht. Das könnte aber zu einer Beeinträchtigung des allgemeinen Rechtsbewusstseins führen. Da solche Schädigungen des Rechtsbewusstseins schwer feststellbar sind und ansonsten im Jugendstrafrecht keine Berücksichtigung finden, sollte diese Voraussetzung für die Verhängung einer Jugendstrafe nur ausnahmsweise herangezogen werden.

d) Dauer der Jugendstrafe

Gemäß § 18 Abs. 2 JGG ist die Jugendstrafe so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist. Diese Formulierung darf nicht über die durch Rückfallquoten untermauerten Zweifel an der Eignung eines Erziehungsstrafvollzugs hinwegtäuschen. Zumindest kann nicht festgestellt werden, dass eine längere Jugendstrafe eine größere Aussicht auf Resozialisierung verspricht. Keineswegs darf die Höhe einer Jugendstrafe nach der Dauer von konkret angebotenen Ausbildungsgängen bemessen werden. Die Sanktionshöhe muss in einem angemessenen Verhältnis zur Straftatgröße stehen.

Wichtig ist:

- Die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht!
- Eine Untersuchungshaft ist bei Verhängung einer Jugendstrafe regelmäßig gemäß § 52a JGG anzurechnen!
- Wenn eine Jugendstrafe über 1 Jahr in Betracht kommt, ist die Verweisung an das Jugendschöffengericht zu beantragen (siehe § 39 JGG).

II. Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung (§§ 21-24 JGG)

Bewährungszeit: mindestens: 2 Jahre, höchstens: 3 Jahre

Gemäß § 21 Abs. 2 JGG ist die Strafaussetzung zur Bewährung für Jugendstrafen auch von mehr als 1 bis zu 2 Jahren – unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 JGG – **für den Regelfall bindend vorgeschrieben**.

Als Begründung ist in dem Gesetzentwurf (BR-Drucks. 464/89, S. 53) ausgeführt, dass mit der obligatorischen Bewährungshilfe eine Sanktionsart zur Verfügung steht, die bei bestimmten Voraussetzungen ebenso gut oder sogar besser geeignet ist, den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden auf den „geraden“ Weg zu bringen als der Vollzug einer Jugendstrafe. Die Einschränkung „wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist“ erlaubt keine generalpräventiven Gesichtspunkte.

Weiterhin ist im § 24 JGG – nicht unproblematisch – die Identität von Bewährungszeit und Dauer der Bewährungshilfe aufgegeben. In der Praxis sollten aber eher kürzere Bewäh-

rungszeiten angeordnet werden als längere Bewährungszeiten ohne eine solche Betreuung. Die Bewährungshilfe hat in der Praxis große Erfolge vorzuweisen, und zwar größere Erfolge als der Strafvollzug, obwohl sie in den letzten Jahren zunehmend schwierigere Probanden zu betreuen hatte und die große Anzahl der Probanden die Betreuung erschwert.

III. „Vorbewährung“

Gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 JGG kann die Bewährung auch nachträglich, solange der Strafvollzug noch nicht begonnen hat, angeordnet werden. Hieraus hat sich in der Praxis die so genannte Vorbewährung herausgebildet, um den Verurteilten bis zum Strafantritt noch eine letzte Chance zu geben. Es müsse hierzu in der Hauptverhandlung nichtüberprüfbare Informationen (z.B. „seit gestern eine Ausbildungsstelle“) erfolgt sein; ansonsten ist im Interesse von Rechtsklarheit die sofortige Bewährung vorzuziehen. Der vorzeitige Einsatz eines Bewährungshelfers für diese „Vorbewährung“ erscheint in jedem Fall unzulässig.¹⁹

ABSCHNITT G

Verbindung von Sanktionen (§ 8 JGG)

Zulässige Verbindungen

Gemäß § 8 JGG ist die Verbindung jugendstrafrechtlicher Sanktionen erlaubt, und zwar ausdrücklich für die Verbindung von Erziehungsmaßnahmen mit Zuchtmitteln (Abs. 1 Satz 1) sowie von Jugendstrafe mit Weisungen, Auflagen und mit Erziehungsbeistandschaft (Abs. 2 Satz 1).

Unzulässige Verbindungen

Abweichend vom Grundsatz der Kombinationsmöglichkeit ist ausdrücklich die Verbindung von Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr. 2 JGG mit Jugendarrest untersagt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 JGG). Daneben ist die Kombinationsmöglichkeit von Jugendstrafe auf die ausdrücklich genannten Sanktionen eingeschränkt. Über den Wortlaut hinaus ist eine Kombination der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 27 JGG mit Jugendarrest unzulässig (siehe oben Abschnitt E).

Unzweckmäßige Verbindungen

Entgegen der theoretischen Vielfalt der Kombinationsmöglichkeiten ist hiervon in der Praxis nur restriktiv Gebrauch zu machen. Insbesondere lassen sich ambulante Sanktionen regelmäßig nicht mit stationären Sanktionen vereinbaren. Die spezielle Wirkung der einzelnen Sanktion geht häufig bei einer Kombination mit anderen Sanktionen verloren. Auch ist das Übermaßverbot zu beachten; die Verhältnismäßigkeit von Straftat und Sanktion muss auch bei einer Kombination gewahrt werden.

ABSCHNITT H

Mehrere Straftaten (§§ 31-32 JGG)

I. Auch wenn ein Jugendlicher/Heranwachsender **mehrere** Straftaten begangen hat, werden nur einheitliche Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe festgesetzt, wobei der Jugendrichter seine Sanktionsbefugnis (siehe oben Abschnitt B) nicht überschreiten darf. Für Heranwachsende gilt dies selbstverständlich nur, wenn Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt.

Also **wichtig**: Ob Tatmehrheit oder Tateinheit, ob eine natürliche Handlungseinheit oder ein Dauerdelikt vorliegt, muss zwar nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts festgestellt werden, aber das Jugendstrafrecht kennt nur **eine** Sanktionierung (Einheitsstrafe).

¹⁷ BGH bei HOLTZ, MDR 1985, S. 796.

¹⁸ Siehe BRUNS, Strafverteidiger, 1982, S. 592.

¹⁹ Umstr., siehe OSTENDORF, Lehrbuch Jugendstrafrecht, Rn. 254-256.

Demzufolge: **keine** Einzelstrafen und Gesamtstrafenbildung wie im allgemeinen Strafrecht (§§ 53, 54 StGB)!

II. Von besonderer Bedeutung in der Praxis ist § 31 Abs. 2 JGG, der – abweichend vom allgemeinen Strafrecht – die Einbeziehung früherer Entscheidungen in das neue Urteil regelt. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- a) Die frühere Entscheidung muss rechtskräftig sein. (Ein rechtskräftiges Urteil wird im Gegensatz zu § 55 StGB auch einbezogen, wenn die weitere Straftat nach seiner Verkündung begangen ist.)
- b) Die Maßnahmen der früheren Entscheidung dürfen noch nicht vollständig ausgeführt, verbüßt oder erledigt sein.

Beispiele: In anderer Sache läuft noch eine Bewährungsfrist (§§ 21, 22 JGG); aus einem früheren Verfahren ist eine Geldbuße (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 JGG) noch nicht voll bezahlt oder eine Arbeitsleistung (§ 10 Abs. 1 Nr. 4, § 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG) noch nicht erbracht.

Merk: Ist durch das frühere Urteil Jugendstrafe verhängt und die Vollstreckung nach § 21 JGG zur Bewährung ausgesetzt worden, so bedarf es zur Einbeziehung nicht des Widerrufs der Aussetzung. Das gleiche gilt, wenn nach § 88 JGG die Vollstreckung einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Ist in dem früheren Urteil nach § 27 JGG lediglich die Schuld festgestellt worden (siehe oben Abschnitt E), so wird durch die Einbeziehung dieses Urteils auch das ihm zugrunde liegende Verfahren erledigt.

Auch für die unter Einbeziehung gebildete „neue“ (Jugend)Strafe gelten die Grenzen der Sanktionsbefugnis des Jugendrichters! Jedoch darf die „neue“ Sanktionierung geringer ausfallen als die „alte“ Sanktionierung.²⁰ Der Antrag des Sitzungsvertreters könnte etwa so lauten:

„Ich beantrage, den Angeklagten unter Einbeziehung des Urteils des Jugendgerichts X vom ... wegen der dort genannten Taten und wegen Diebstahls in 3 Fällen zu einer Betreuungsweisung von 6 Monaten durch das Jugendamt X zu verurteilen. Von der Auferlegung der Kosten und notwendigen Auslagen des Angeklagten sollte gemäß § 74 JGG abgesehen werden.“

Nur dann, wenn es „aus erzieherischen Gründen zweckmäßig“ erscheint, kann davon abgesehen werden, schon abgeurteilte Straftaten in die neue Entscheidung einzubeziehen (§ 31 Abs. 3 JGG). Eine Einheitsstrafe sollte z.B. in folgenden Fällen **nicht** gebildet werden:

- a) Wenn die übrig gebliebenen Maßnahmen der früheren Urteile im Vergleich zur Reaktion des neuen Urteils ohne Bedeutung sind; die früheren Maßnahmen können dann nach Maßgabe des § 31 Abs. 3 Satz 2 JGG für erledigt erklärt werden.
- b) Wenn die neuen Taten keine selbständige Bedeutung haben; hier ist gegebenenfalls Zustimmung zur Einstellung nach § 15 Abs. 2 StPO zu erwägen.
- c) Wenn sich die neue Tat als eine auf einer ganz anderen Ebene liegende Gelegenheitstat oder als ein aus einer besonderen Situation entsprungener Rückfall darstellt. Hier kann der Ausspruch einer neuen Maßnahme angebracht sein, die neben die alte tritt, aber auf sie abgestimmt werden muss.

III. Wenn ein Täter mehrere Straftaten in verschiedenen Alters- und Reifestufen begangen hat, gilt § 32 JGG.

ABSCHNITT I

... und was man außerdem noch in der Hauptverhandlung vor dem Jugendrichter bedenken sollte

I. Nachtragsanklage

Ergeben sich weitere Straftaten des Angeklagten und liegen die Voraussetzungen des § 266 StPO vor, so ist der Sitzungsvertreter zur Erhebung der Nachtragsanklage befugt, sofern die Zuständigkeit des Jugendrichters gewahrt bleibt. Die Nachtragsanklage kann mündlich erhoben, sollte aber schriftlich niedergelegt und dem Gericht als Protokollanlage übergeben werden. Der Sitzungsbericht muss einen Vermerk über die Nachtragsanklage erhalten.

II. Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung

Der Sitzungsvertreter sollte mit darauf achten, dass die Vorschriften über die Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung eingehalten werden:

- a) Wenn **alle** Angeklagten zur Tatzeit noch nicht 18 Jahre alt waren: Die Verhandlung ist kraft Gesetzes nicht öffentlich; das gilt auch für die Urteilsverkündung (§ 48 Abs. 1 JGG). Dasselbe gilt, wenn dem Angeklagten zur Last gelegt wird, **eine** Tat als Jugendlicher und die **übrigen** Taten als Heranwachsender begangen zu haben.
- b) Wenn **alle** Angeklagten zur Tatzeit Heranwachsende waren: Die Verhandlung ist grundsätzlich öffentlich; allerdings **kann** in diesem Fall die Öffentlichkeit – auch für die Urteilsverkündung – ausgeschlossen werden, „wenn dies im Interesse des Heranwachsenden geboten ist“ (§ 109 Abs. 1 Satz 4 JGG).
- c) Wenn Jugendliche **und** Heranwachsende bzw. Erwachsene angeklagt sind: Die Verhandlung ist grundsätzlich öffentlich; allerdings **kann** in diesem Fall die Öffentlichkeit – auch für die Urteilsverkündung – ausgeschlossen werden, „wenn dies im Interesse der Erziehung jugendlicher Angeklagter geboten ist“ (§ 48 Abs. 3 Satz 2 JGG).
- d) Wenn Heranwachsende **und** Erwachsene angeklagt sind: Wie oben unter b).

Anmerkung zu b) – d): Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auch nach allgemeinem Recht (§§ 171a ff. GVG) erfolgen. Wird er nur auf die Bestimmungen des GVG gestützt, muss § 173 Abs. 1 und 2 GVG (öffentliche Urteilsverkündung – aber mit Ausnahmemöglichkeit) beachtet werden.

III. Nichterscheinen des Angeklagten

Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so wird der Sitzungsvertreter den Antrag stellen, seine Vorführung anzuordnen oder einen Haftbefehl zu erlassen (§ 230 Abs. 2 StPO). Im vereinfachten Jugendverfahren ist nur die Vorführung erlaubt (§ 78 Abs. 3 Satz 3 JGG).

IV. Ausbleiben eines Zeugen

Wenn festgestellt wird, dass eine ordnungsgemäße Ladung vorliegt, wird der Sitzungsvertreter beantragen:

- a) Auferlegung der durch das Ausbleiben verursachten Kosten,
- b) Festsetzung eines Ordnungsgeldes in bestimmter Höhe, ersatzweise Ordnungshaft,
- c) gegebenenfalls zwangsweise Vorführung des Zeugen (§ 51 StPO).

Das gilt grundsätzlich auch für **geladene** und nicht erschiene Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter (siehe § 50 Abs. 2 JGG). Da eine Maßregelung wenig dazu angetan ist, die strafgerichtliche Entscheidung zu akzeptieren, müssen mögliche Entschuldigungsgründe sorgfältig geprüft werden (§ 51 Abs. 2 StPO).

²⁰ Siehe BGH *Strafverteidiger* 1990, S. 505.

V. Vereidigung der Zeugen

Auch im Jugendstrafverfahren sind Zeugen nur ausnahmsweise zu vereidigen. Es gilt das allgemeine Recht (§§ 59, 60 StPO).

VI. Jugendgerichtshilfe (Vertreter des örtlich zuständigen Jugendamtes)

Sie ist grundsätzlich im gesamten Verfahren, also auch in der Hauptverhandlung heranzuziehen (§ 38 Abs. 3 Satz 1 JGG). Bei Nichterscheinen in der Hauptverhandlung:

- a) wenn nicht geladen (siehe § 50 Abs. 3 JGG), muss vertagt werden, sonst läge ein Verfahrensfehler vor, der die Revision begründet,
- b) wenn trotz Ladung nicht erschienen:
 - aa) Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Anhörung zur weiteren Aufklärung erforderlich ist. Dann eventuell Vertagung. Die Kosten können dem Jugendamt nicht auferlegt werden.²¹ Vor Erteilung von Weisungen muss Jugendgerichtshilfe gehört werden (§ 38 Abs. 3 Satz 3 JGG).
 - bb) Bericht der Jugendgerichtshilfe darf nach h. M. nicht verlesen werden. In der Praxis wird aber häufig hierauf Bezug genommen, was auch nicht zu beanstanden ist.

Hinsichtlich des Sanktionsvorschlags nimmt die Jugendgerichtshilfe (JGH) gemäß § 36a SGB VIII in der Praxis häufig die Steuerungsverantwortung für die Durchführung von ambulanten Sanktionen, insbesondere von helfend-betreuenden Maßnahmen in Anspruch. Obwohl dem die richterliche Sanktionskompetenz entgegensteht,²² sollte in der Hauptverhandlung über die gebotenen Maßnahmen eine Einigung mit der JGH angestrebt werden.

VII. Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter (§ 67 JGG)

Sie haben das Recht,

- gehört zu werden,
- Fragen zu stellen,
- Anträge zu stellen,
- zur Hauptverhandlung geladen zu werden,
- in der Hauptverhandlung anwesend zu sein;

falls nicht geladen, kann die Aufklärungspflicht gemäß § 244 Abs. 2 StPO verletzt sein; falls trotz Ladung nicht erschienen, siehe VI.

Ausschließung von Angehörigen, Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern, wenn gegen ihre Anwesenheit Bedenken bestehen (§ 51 Abs. 2-4 JGG).

W i c h t i g : Das letzte Wort (§ 258 Abs. 2 StPO) steht auch den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern zu (BGH, Strafverteidiger 1985, S. 155).

VIII. Nebenklage und Adhäsionsverfahren

Die Nebenklage ist gegen Jugendliche nur unter den Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 JGG zulässig, gegen Heranwachsende unter den allgemeinen Voraussetzungen (§§ 395 ff. StPO).

Das Adhäsionsverfahren ist gegen Jugendliche nicht zulässig (§ 81 JGG), gegen Heranwachsende auch bei Anwendung des Jugendstrafrechts zulässig (§ 109 Abs. 1 S. 1 JGG).

IX. Kostentragungspflicht

Im Antrag des Sitzungsvertreters ist auch zur Kostentragungspflicht Stellung zu beziehen (§§ 464, 465, 467 StPO); hierbei ist § 74 JGG zu beachten. Mit der herrschenden Meinung ist tendenziell die Anwendung dieser Norm zu befürworten, weil

- Jugendliche/Heranwachsende (siehe § 109 Abs. 2 S. 1 JGG) in der Regel nur über ein geringes Einkommen verfügen,
- die eigentliche Sanktion nicht in ihrer Wirkung behindert werden darf,
- ansonsten möglicherweise ein erneuter Anstoß zur Eigentumskriminalität gegeben würde.

Es ist umstritten, aber gut vertretbar, den Angeklagten auch von seinen notwendigen Auslagen, das heißt insbesondere Verteidigerkosten freizustellen.

Prof. Dr. HERIBERT OSTENDORF ist Hochschullehrer und Leiter der Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Christian-Albrechts-Universität Kiel

ostendorf@email.uni-kiel.de

LITERATURVERZEICHNIS

- BRUNNER, R. & DÖLLING, D. (2002). *Jugendgerichtsgesetz. Kommentar*. (II. Auflage). Berlin: de Gruyter.
- BRUNS, H.-J. (1982). Zur Antinomie der Strafzwecke im Jugendstrafrecht. *Strafverteidiger*, 12, 592-595.
- BUNDESMINISTERIUM DES INNERN & BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg.) (2006). *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*. Paderborn: Bonifatius.
- DIEMER, H., SCHOREIT, A. & SONNEN, B.-R. (2008). *Jugendgerichtsgesetz. Kommentar*. (5. Auflage). Heidelberg: Müller.
- DÜNKEL, F. (1989). *Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher*. Godesberg: Forum.
- EISENBERG, U. (2009). *Jugendgerichtsgesetz. Kommentar*. (13. Auflage). München: Beck.
- HEINZ, W. (2004). Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 15 (1), 35-48.
- OSTENDORF, H. (2009a). *Jugendgerichtsgesetz. Kommentar*. (8. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- OSTENDORF, H. (2009b). *Jugendstrafrecht. Lehrbuch*. (5. Auflage). Baden-Baden: Nomos.

²¹ Vgl. OSTENDORF, JGG, § 50 Rn. 13; umstr.

²² Siehe OSTENDORF, JGG, § 38 Rn. 19a.